



Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtliche Prüfung

Projekt: 8. Änderung des Bebauungsplans „Mannlehen“
Bauvorhaben auf Fl.-Nr. 861/11, Gemarkung Ebern

Auftraggeber:



Stadt Ebern
96106 Ebern, Rittergasse 3

Auftragnehmer:

Büro für Faunistik und Umweltbildung

Dipl.-Biol. Jürgen Thein

Martin-Luther-Str. 4, 97437 Haßfurt

Tel.: 09521 – 952890, Email: info@bfu-thein.de

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Jürgen Thein

Datum:

16.06.16 16:00

Unterschrift

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	3
1.1 Vorbemerkung	3
1.2 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.3 Datengrundlagen und Untersuchungsumfang	5
2 Untersuchungsergebnisse	5
2.1 Beschreibung des Planungsbereichs und der prüfungsrelevanten Habitatstrukturen	5
2.2 Daten der Bayerischen Artenschutzkartierung	5
3 Prüfung der Betroffenheit prüfungsrelevanter Arten	6
3.1 Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz	6
3.2 Abschichtung des betroffenen Arteninventars	7
3.3 Betroffenheit der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	7
3.4 Betroffenheit der heckenbrütenden Arten unter den Europäischen Vogelarten	12
4 Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	15
4.1.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht	16
4.1.2 Wahrung des Erhaltungszustands	16
5 Zusammenfassung und Gutachterliches Fazit	16

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

In dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ebern plant eine 8. Änderung des Bebauungsplans „Mannlehen“. Auf Fl.-Nr. 861/11, Gmk. Ebern, soll eine Pflegeeinrichtung für alte Menschen sowie eine Kinderbetreuungseinrichtung entstehen. Bisher ist Fl.-Nr. 861/11 als Fläche für „Verkaufseinrichtung“ im Bebauungsplan festgesetzt.

Eine detaillierte Darstellung des Projekts u. a. mit Angaben zum zeitlichen Projektablauf finden sich in den Unterlagen zum Ausnahmeantrag der Stadt Ebern.

Mit der saP des Vorhabens wurde ich von der Stadt Ebern mit Schreiben vom 12.01.2016 (DStKNr. 631.1-04/26) beauftragt.

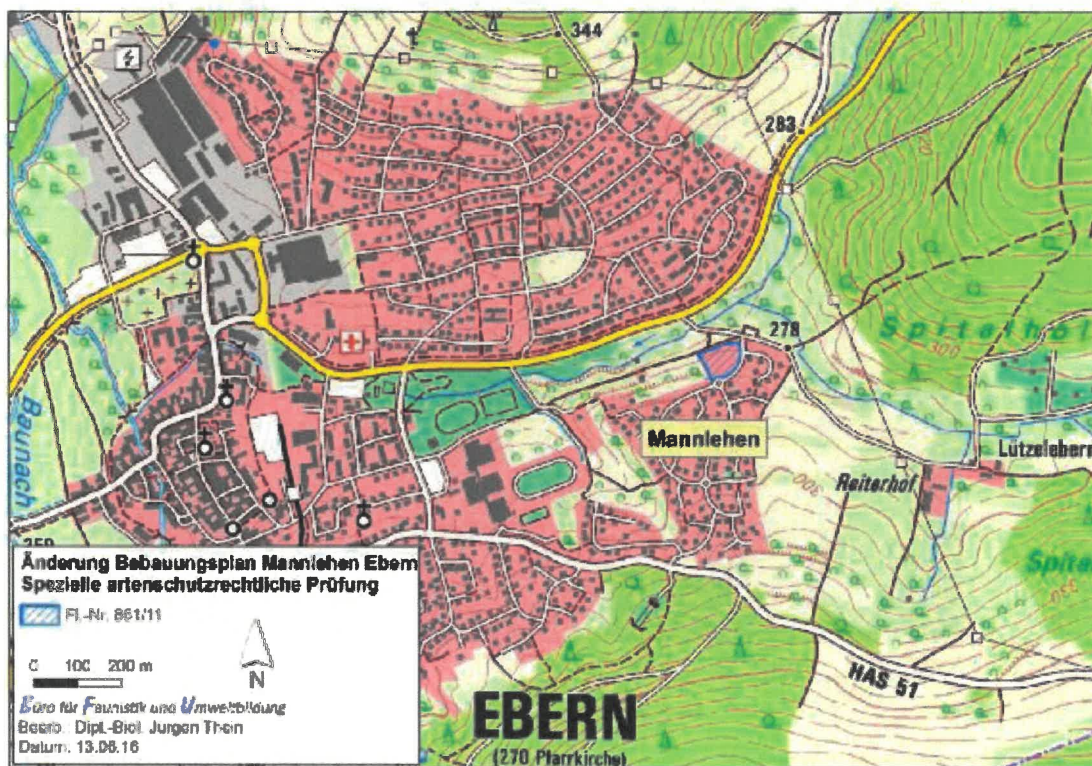


Abb. 1: saP zur Änderung des BBP „Mannlehen“ Ebern: Übersichtskarte
(Kartengrundlage: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2016)



Abb. 2: saP zur Änderung des BBP „Mannlehen“ Ebern: Übersichtsflurkarte
(Kartenhintergrund: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2016, Luftbild mit Flurkarte zur Verfügung gestellt von der Stadt Ebern)

1.3 Datengrundlagen und Untersuchungsumfang

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Faunistische Erfassungen von Brutvögeln und Reptilien im April und Mai 2016.
- Die Daten der Bayerischen Artenschutzkartierung im Planungsgebiet und dem Umfeld wurden am 13.06.2016 bei der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Haßberge (UNB) abgefragt (Email von Frau Eberlein).
- Die Auswahl der möglicherweise betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Organismengruppen erfolgte anhand der Einschätzung potentieller Lebensstätten im Planungsgebiet bei einem gemeinsamen Ortstermin am 16.12.2015 mit Frau Eberlein von der UNB, Frau Zürl vom Bauamt der Stadt Ebern und den Grundbesitzern.

2 Untersuchungsergebnisse

2.1 Beschreibung des Planungsbereichs und der prüfungsrelevanten Habitatstrukturen

Das ca. 5500 m² große Fl.-Nr. 861/11 liegt am Nordrand des Baugebiets Mannlehen im Osten des Stadtgebiets Ebern (Abb. 1, Abb. 2). Nach Süden und Osten schließt das Wohnbaugebiet Mannlehen an, im Norden begrenzt der Lützeleberner Weg die Fläche, daran anschließend fällt das Gelände ab ins Tal des Angerbachs mit feuchten Grünlandbrachen, Wiesenflächen und Bach begleitenden Gehölzen. Im Westen schließen Wiesenflächen mit einem zentralen Heckenzug an. Im Nordosten befindet sich ein Gartengrundstück und ein Holzlagerplatz, die in die offene Wiesen- und Ackerflur Richtung Osten und zum Spitalholz vermitteln.

Das Untersuchungsgebiet präsentierte sich als Grünlandbrache mit fortgeschrittener Gehölzsukzession bestehend aus einzelnen Kiefern, Gebüsch aus Weiden, Schlehen und anderen Arten, und vereinzelt oder truppweise stehenden Stockausschlägen von Pappeln, Birken und anderen Gehölzarten. Die Gehölze verdichteten sich im Ostteil, während im Westteil größere, offene Grasflächen vorhanden waren. Am Ostrand befanden sich Erdhaufen, die allerdings ebenfalls stark zugewachsen waren.

Folgende Habitatstrukturen bzw. (potentielle) Lebensstätten prüfungsrelevanter Tierarten bzw. Tiergruppen sind durch die Planung betroffen:

- Hecken- und Buschvegetation als Bruthabitat Europäischer Vogelarten.
- Habitatmosaik aus Grünland-, Verbuschungs- und Heckenbereichen auf gesamter Fläche als Jahreslebensraum für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

2.2 Daten der Bayerischen Artenschutzkartierung

Am 13.06.2016 wurden von Frau Eberlein die Daten der Bayerischen Artenschutzkartierung (ASK) zur Verfügung gestellt. Im Umfeld des Planungsgebiets sind vier Nachweise prüfungsrelevanter Arten in der ASK verzeichnet, allerdings sind diese Nachweise alle mehr als 30 Jahre alt (Abb. 3).



Abb. 3: saP zur Änderung des BBP „Mannlehen“ Ebern: Nachweise in der Bayerischen Artenschutzkartierung (Kartenhintergrund: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2016, Luftbild mit Fundpunkten zur Verfügung gestellt vom Landratsamt Haßberge)

3 Prüfung der Betroffenheit prüfungsrelevanter Arten

3.1 Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz

Folgende Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe für prüfungsrelevante Tierarten bzw. Tierartengruppen zu beurteilen:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von von Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

3.2 Abschichtung des betroffenen Arteninventars

Folgende prüfungsrelevante Organismengruppen sind aufgrund fehlender Lebensraumeignung als nicht betroffen zu betrachten und es sind für diese Arten keine Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu prognostizieren. Sie werden im folgenden nicht weiter behandelt:

- Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie
- Säugetiere
- Amphibien
- Libellen
- Käfer

Für folgende Tiergruppen bzw. -arten wird die Betroffenheit durch mögliche Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Folgenden beurteilt:

- Reptilien: hier insbesondere die Zauneidechse
- Europäische Vogelarten: hier heckenbrütende Arten

3.3 Betroffenheit der Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Am 21.05.2016 habe ich Fl.-Nr. 861/11 flächig auf das Vorkommen von Zauneidechsen abgesucht. Es wurden alle flüchtenden Tiere, soweit möglich nach Geschlecht und Alter differenziert, und ihre genauen Fundorte dokumentiert. Aufgrund der dichten Grasvegetation und der teils starken Verbuschung war die Beobachtbarkeit eingeschränkt, so dass die anschließend präsentierten Fundergebnisse nur einen Mindestbestand der Zauneidechse auf der Fläche beschreiben.

Ich fand insgesamt sieben Zauneidechsen: 1 adultes Männchen, 2 adulte Weibchen, 2 unbestimmte Adulte und 2 Subadulte. Die Fundorte zeigt Abb. 4.

Die Fundpunkte waren über die Fläche verteilt, mit Schwerpunkt im westlichen Bereich, der weniger stark verbuscht war. Hier war jedoch die Beobachtbarkeit deutlich besser, so dass die Beobachtungshäufung auch ein methodischer Artefakt sein könnte.

Zur Biologie der Zauneidechse (Informationen von saP-Internetarbeitshilfe des Bayer. Landesamtes für Umwelt, <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Lacerta+agilis>):

(...)Die Art besiedelt weite Teile Eurasiens, von Süd-England bis zum Baikalsee und von Karelrien bis Zentral-Griechenland. Die südliche Verbreitungsgrenze läuft von den Pyrenäen über den Alpennordrand und den nördlichen Balkan bis zur Mongolei.

In Deutschland kommt die Zauneidechse praktisch flächendeckend vor, mit Schwerpunkten im Osten und im Südwesten.

Bayern ist bis in den alpinen Bereich ebenfalls noch annähernd flächendeckend besiedelt. Durch großflächige Verluste von Habitaten sowie durch Zerschneidungen in den letzten Jahrzehnten klaffen allerdings immer größere Lücken im landesweiten Verbund. Lokal gibt es bereits deutliche Bestandsrückgänge.

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von

Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen.

Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige cm tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommer-temperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonnter Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität.

Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September/Oktober bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll "üblicherweise" innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet.

Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen ist, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt.

Die Tiere ernähren sich im Wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen.(...)

Gefährdungseinschätzung:

- *Rote Liste Bayern:* Art der Vorwarnliste
- *Rote Liste Deutschland:* Art der Vorwarnliste
- *Erhaltungszustand kontinental:* ungünstig/unzureichend

Grundsätzlich muss nach meiner fachlichen Einschätzung davon ausgegangen werden, dass das gesamte Flurstück als Zauneidechsenlebensraum geeignet ist. Der Nachweis von subadulten Tieren spricht für die Eignung der Fläche als Fortpflanzungslebensraum. Überwinterungsmöglichkeiten finden Zauneidechsen auf der Fläche ebenfalls, z. B. in Kleinsäugerbauten oder in selbst gegrabenen Höhlen in den Erdhaufen. Der Strukturreichtum und das artenreiche Pflanzenangebot bieten gute Versteckmöglichkeiten, Plätze für die Thermoregulation und die Grundlage für ein gutes Nahrungsangebot an Insekten und anderen Beuteorganismen.

Auf Fl.-Nr. 861/11 werden im Zuge der Baufeldräumung für die Errichtung der Pflegeeinrichtung und Kinderbetreuungseinrichtung flächig der gesamte Vegetationsbestand entfernt und große Teile der Fläche überbaut. Dadurch geht der Jahreslebensraum der Zauneidechse flächig verloren.

Die Beurteilung der Betroffenheit der heckenbrütenden Vogelarten, mögliche Vermeidungsmaßnahmen und die Beurteilung der Verbotstatbestände zeigt Tab. 1:

Tab. 1: saP zur Änderung des BBP „Mannlehen“ Ebern: Betroffenheit, Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Beurteilung von Verbotstatbeständen für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*)

Verbot	Betroffenheit	Vermeidungsmaßnahmen (V) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	Beurteilung
Tötungs- und Verletzungsverbot	Durch die für Anfang 2017 geplante Baufeldräumung und den Beginn der Baumaßnahmen sind die in unterirdischen Verstecken auf der Fläche überwinternden Zauneidechsen von Verletzung und Tötung bedroht.	ZE-V1a: Die adulten und subadulten Zauneidechsenindividuen müssen von Reptilienspezialisten möglichst quantitativ und noch in den Sommermonaten 2016 abgefangen und in einen geeigneten Ersatzlebensraum umgesiedelt werden. ZE-V1b: Im September/Okttober 2016 muss eine weitere Fangaktion durch Reptilienspezialisten unternommen werden, um möglichst quantitativ die frisch geschlüpften Jungtiere auf die Ersatzfläche umzusiedeln. ZE-V2: Die Umsetzung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist durch eine ökologische Baubetreuung zu begleiten und zu dokumentieren.	Durch Fang und Umsiedlung möglichst vieler Zauneidechsen wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko minimiert. Allerdings ist es grundsätzlich nicht möglich, sicherzustellen, dass alle anwesenden Zauneidechsen umgesiedelt werden können. Es ist somit trotz der Vermeidungsmaßnahmen nicht auszuschließen, dass durch die Baufeldräumung und die Baumaßnahmen einzelne Zauneidechsen-Individuen zu Schaden kommen bzw. getötet werden. Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot ist zu erwarten. Die Umsetzung der Maßnahme ist nur mit einer ausnahmsweise Genehmigung der unvermeidbaren Tötungen nach § 45 BNatSchG möglich. Zu den Ausnahmeveraussetzungen siehe 4 (S. 15).
Schädigungsverbot von Lebensstätten	Durch die Entfernung der Vegetationsbestände, die Baufeldfreimachung und die anschließende Bebauung der Fläche geht der Zauneidechsenjahreslebensraum verloren.	ZE-CEF1: Auf den Fl.-Nm. 1305 und 1312 Gmk. Recheldorf wird Anfang Juli 2016 eine Ruderalfläche von ca. 1200 m² mit Resten der Sandsteinfundamente aller Gebäude des ehemaligen Guts Lützelebern (Abb. 5, Abb. 6) als Ersatzlebensraum für die Zauneidechse bereitgestellt und optimiert. Dazu werden: auf der bereits im jetzigen Zustand gut strukturierten Fläche zwei zusätzliche Steinhäufen und zwei Tot-	Trotz des Verlusts des Zauneidechsenlebensraums im Planungsgebiet wird durch die Einrichtung der Ersatzfläche und Optimierung als Zauneidechsenlebensraum im Umfeld des Planungsbereichs sicher gestellt, dass die ökologische Funktion der Zauneidechsenlebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewährt bleibt. Somit ist unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kein Ver-

Verbot	Betroffenheit	Vermeidungsmaßnahmen (V) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	Beurteilung
		holzhäufen unter fachlicher Anleitung eines Reptilienspezialisten installiert und • die Grasflächen jährlich einmalig im November gemäht, um eine zu starke Verbuschung zu verhindern. ZE-V2: Die Umsetzung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist durch eine ökologische Baubetreuung zu begleiten und zu dokumentieren.	stoß gegen das Schädigungsverbot von Lebensstätten der Zauneidechse zu prognostizieren.
Störungsverbot	Durch die Baufeldräumung und den Baubeginn im Winter Anfang 2017 werden Zauneidechsen die in unterirdischen Verstecken im Baufeld während der Überwinterung gestört.	ZE-V1a: Die adulten und subadulten Zauneidechsenindividuen müssen von Reptilienspezialisten möglichst quantitativ und noch in den Sommermonaten 2016 abgefangen und in einen geeigneten Ersatzlebensraum umgesiedelt werden. ZE-V1b: Im September/Okttober 2016 muss eine weitere Fangaktion durch Reptilienspezialisten unternommen werden, um möglichst quantitativ die frisch geschlüpften Jungtiere auf die Ersatzfläche umzusiedeln. ZE-V2: Die Umsetzung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist durch eine ökologische Baubetreuung zu begleiten und zu dokumentieren.	Durch die Vermeidungsmaßnahmen können die Störungen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Einzelne Zauneidechsenindividuen können allerdings trotzdem auf dem Baufeld überwintern und werden in der Überwinterung gestört. Die Störungen werden durch die Vermeidungsmaßnahmen allerdings soweit minimiert, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht beeinträchtigt wird. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot ist somit nicht zu prognostizieren.

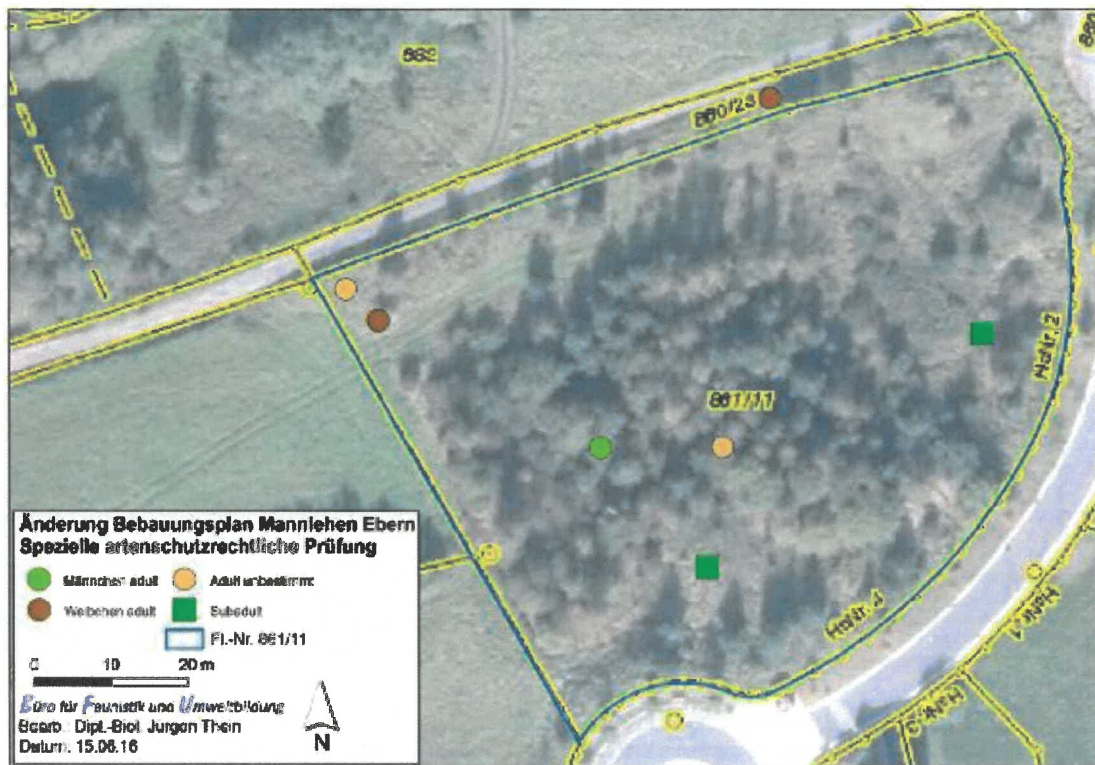


Abb. 4: saP zur Änderung des BBP „Mannlehen“ Ebern: Zauneidechsenfunde
(Kartenhintergrund: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2016, Luftbild mit Flurkarte zur Verfügung gestellt von der Stadt Ebern)

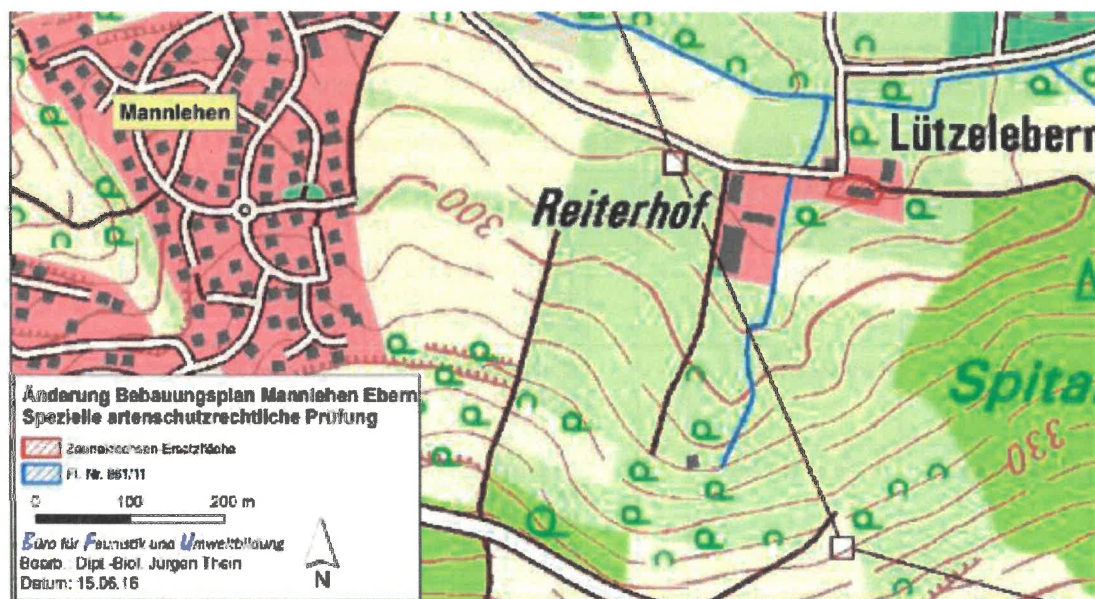


Abb. 5: saP zur Änderung des BBP „Mannlehen“ Ebern: Zauneidechsen-Ersatzfläche Übersichtskarte
(Kartenhintergrund: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2016, Luftbild mit Flurkarte zur Verfügung gestellt von der Stadt Ebern)



Abb. 6: saP zur Änderung des BBP „Mannlehen“ Ebern: Zauneidechsen-Ersatzfläche Flurkarte
(Kartenhintergrund: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2016, Luftbild mit Flurkarte zur Verfügung gestellt von der Stadt Ebern)

3.4 Betroffenheit der heckenbrütenden Arten unter den Europäischen Vogelarten

Am 18.04.2016, 17.05.2016 und 21.05.2016 wurden Erfassungen der Brutvogelfauna durchgeführt. Insgesamt acht Vogelarten wurden beobachtet, davon waren sechs Arten möglicherweise bzw. wahrscheinlich Brutvögel. Die anderen Arten nutzten die Fläche zur Nahrungssuche.

Tab. 2: saP zur Änderung des BBP „Mannlehen“ Ebern: Brutvogelkartierung auf Fl.-Nr. 861/11

Art	wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	Vorkommen auf Fl.-Nr. 861/11	Brut-Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	Wiederholt ein balzendes Männchen in Gebüsch im Ostenteil der Fläche, allerdings keine eindeutigen Hinweise auf Brutgeschehen	MB 1 BP
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	Mehrfach nahrungssuchende Einzeltiere und Trupps auf der Fläche, keine Hinweise auf Brutgeschehen	N
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	Regelmäßig zwei balzende Männchen in Gebüsch im Ostenteil und zentral auf der Fläche, Beobachtung eines Weibchens und Verhören von warnenden Individuen im Gebüsch im Ostteil	WB 2 BP
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-	V	Ein balzendes Männchen am 17.05.16 in Birkengebüsch im Westen der Fläche	MB 1BP
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	Ein balzendes Männchen und Beobachtung eines Weibchens am 17.05.2016 im Gebüsch im Ostteil der Fläche	WB 1BP

Art	wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	Vorkommen auf Fl.-Nr. 861/11	Brut-Status
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	Regelmäßig ein balzendes Männchen in Gebüsch im Ostteil der Fläche, mehrfach Beobachtung eines Paares auf der Fläche	WB 1 BP
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	Einmalig ein balzendes Männchen auf einem Busch im Ostteil der Fläche, aber kein Hinweis auf Brutgeschäft auf der Fläche, wiederholt Einzeltiere und Trupps auf Nahrungssuche auf der Fläche	MB 1BP
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	Wiederholt nahrungssuchende Einzeltiere und Trupps auf der Fläche, Brutplätze u. a. in den Bäumen am Angerbach	N

Brut-Status: MB = möglicherweise brütend, WB = wahrscheinlich brütend, N = Nahrungsgast, nicht brütend, BP = Brutpaar

Auf Fl.-Nr. 861/11 werden voraussichtlich flächig die **Gehölzen und Einzelbüsche, die tatsächliche bzw. potentielle Bruthabitate für Brutvögel darstellen**, im Zuge der Baufeldräumung für die Errichtung der Pflegeeinrichtung und Kinderbetreuungseinrichtung entfernt.

Zur Vorbereitung der Fläche für den als Vermeidungsmaßnahme notwendigen Fang der Zauneidechsen müssen die gesamte Grasvegetation und Einzelbüsche auf der Fläche bereits Anfang/Mitte Juli gemäht werden, wodurch die Gefahr der Zerstörung von Brutplätzen und die Verletzung und Tötung der darin sitzenden unselbständigen Jungvögeln besteht, sowie dass die Brutpaare während der Jungenaufzucht erheblich gestört werden.

Die Beurteilung der Betroffenheit der heckenbrütenden Vogelarten, mögliche Vermeidungsmaßnahmen und die Beurteilung der Verbotstatbestände ergibt:

1. Häufige und weit verbreitete heckenbrütende Vogelarten:

Unter den potentiellen Brutvögeln sind **Amsel (*Turdus merula*)**, **Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)** und **Gartengrasmücke (*S. borin*)** häufige, weit verbreitete und derzeit ungefährdete Arten, für die aus nachfolgenden Gründen keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind (siehe saP-Internetarbeitshilfe des bayerischen Landesamtes für Umwelt <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/pruefungsablauf/index.htm>):

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Hinsichtlich des sog. Kollisionsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) zeigen diese Arten in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z.B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraumes) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen (die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabensbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzuf puffern, d.h. die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.)
- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- **Andere heckenbrütende Vogelarten:**

Goldammer (*Emberiza citrinella*) und **Feldschwirl (*Locustella naevia*)** sind entweder bayernweit oder deutschlandweit als Arten der Vorwarnliste eingestuft. Hier müssen die einzelnen Verbotstatbestände im Einzelfall geprüft werden. Die Prüfungsergebnisse zeigt Tab. 3.

Tab. 3: saP zur Änderung des BBP „Mannlehen“ Ebern: Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen und Beurteilung von Verbotstatbeständen für heckenbrütende Vogelarten

Verbot	Betroffenheit	Vermeidungsmaßnahmen	Beurteilung
Tötungs- und Verletzungsverbot	Durch die Mahd der Grünlandbereiche und einzelner Büsche im Juli 2016 können Eier und Jungtiere zerstört bzw. verletzt und getötet werden.	V1: Im Rahmen einer ökologischen Baubetreuung werden die zu mähenden Bereiche von einem Vogelspezialisten vorher nach besetzten Brutplätzen abgesucht. Besetzte Brutplätze werden im Umkreis von 2 m von der Mahd ausgespart.	Durch die ökologische Baubetreuung ist gewährleistet, dass keine Gelege und Jungvögel verletzt und getötet werden. Es ist kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot von gehölzbrütenden Vogelarten zu prognostizieren.
	Bei Rodung der Gehölze und Baufeldfreimachung während der Vogelbrutzeit vom 01.03. – 01.09. können brütende Altvögel, Eier und Jungtiere zerstört bzw. verletzt und getötet werden.	V2: Die Rodung der Gehölze auf der Gesamtfläche und die Baufeldräumung findet außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen dem 01.10.2016 und 28.02.2017 statt.	Bei Fällung der Gehölze und Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit sind Zerstörung von Gelegen, Verletzungen und Tötungen von heckenbrütenden Altvögeln und unselbständigen Jungvögeln nicht zu befürchten. Es ist kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot von heckenbrütenden Vogelarten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen zu prognostizieren.
Schädigungsverbot von Lebensstätten	Durch die Rodung der Gehölze, die Baufeldfreimachung und die anschließende Bebauung der Fläche gehen einzelne potentielle Brutplätze für heckenbrütende Vögel dauerhaft verloren.	Keine	Trotz des Verlusts von Bruthabitat heckenbrütender Vögel, ist aufgrund des großen Angebots an Gehölzen im Umfeld des Planungsbereichs sicher gestellt, dass die ökologische Funktion der Brutstätten für heckenbrütende Vogelarten im räumlichen Zusammenhang gewährt bleibt. Somit ist kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot von Lebensstätten von heckenbrütenden Vogelarten zu prognostizieren.
Störungsverbot	Durch die Mahd der Grünlandbereiche und einzelner Büsche im Juli 2016 können brütende Altvögel gestört und vom Nest vertrieben werden, so dass der Bruterfolg beeinträchtigt werden kann.	V1: Im Rahmen einer ökologischen Baubetreuung werden die zu mähenden Bereiche von einem Vogelspezialisten vorher nach besetzten Brutplätzen abgesucht. Besetzte Brutplätze werden im Umkreis von 2 m von der Mahd ausgespart	Durch die ökologische Baubetreuung ist gewährleistet, dass Störungen von heckenbrütenden Vögeln auf das Mindestmaß beschränkt bleiben, so dass es nicht zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen kommt. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot ist unter Berücksichtigung

Verbot	Betroffenheit	Vermeidungsmaßnahmen	Beurteilung
			der Vermeidungsmaßnahmen für heckenbrütende Vögel daher nicht zu prognostizieren.
	Während der Brutzeit von 01.03. – 30.09. eines Jahres können brütende Altvögel Fällung von Gehölzen gestört und vom Nest vertrieben werden, so dass der Bruterfolg beeinträchtigt werden kann.	Die Rodung der Gehölze auf der Gesamtfläche und die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Vogelbrutzeit von 01.10.2016 - 28.02.2017.	Außerhalb der Vogelbrutzeit ist kein Verstoß gegen das Störungsverbot während der Brut von heckenbrütenden Vogelarten zu prognostizieren. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot ist daher nicht zu prognostizieren.

4 Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden:

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

- a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, hier der Zauneidechse (*Lacerta agilis*),
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird.

4.1.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht

Die Darlegung, dass keine zumutbare Alternative gegeben ist, erfolgt durch die Stadt Ebern im Ausnahmeantrag.

4.1.2 Wahrung des Erhaltungszustands

Unter Berücksichtigung der Angaben in 3.3 (S. 7 ff.) stellt sich die Bewertung des Erhaltungszustands der Zauneidechsenpopulation, wie in Tab. 4 zusammengefasst, dar.

Tab. 4: saP zur Änderung des BBP „Mannlehen“ Ebern: Beurteilung des Erhaltungszustands der Zauneidechse

Artnamen		Verbotstatbestände	Aktueller Erhaltungszustand (EHZ)		Auswirkung auf den EHZ der Art	
deutsch	wissenschaftlich		lokal	In der kontinentalen biogeographischen Region	lokal	In der kontinentalen biogeographischen Region
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Tötungsverbot	Ungünstig/ unzureichend	Ungünstig/ unzureichend	EHZ bleibt gewahrt	EHZ bleibt gewahrt

5 Zusammenfassung und Gutachterliches Fazit

Die Stadt Ebern plant die 8. Änderung des Bebauungsplans „Mannlehen“ als Grundlage für ein Genehmigungsverfahren zur Errichtung einer Pflegeeinrichtung für alte Menschen sowie eine Kinderbetreuungseinrichtung auf Fl.-Nr. 861/11 Gmk. Ebern.

Durch die Änderung des Bebauungsplans und die nachfolgend geplante Bebauung sind **heckenbrütende Vogelarten und Zauneidechsen (*Lacerta agilis*)** von möglichen Verstößen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen. Alle anderen nach § 44 BNatSchG prüfungsrelevanten Arten sind aufgrund fehlender Lebensraumeignung nicht betroffen (siehe 3.2 S. 7).

Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen sind Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für heckenbrütende Vogelarten zu verhindern (siehe 3.4 S. 12). Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Bei der Zauneidechse sind trotz geeigneter Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (siehe 3.3 S. 7 ff.) Verstöße gegen das Tötungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht vollständig auszuschließen.

Für eine rechtswirksame Änderung des Bebauungsplans, ein ordnungsgemäßes Genehmigungsverfahren und die spätere Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme von den Verstößen des Tötungsverbots von Zauneidechsen gem. § 45 BNatSchG erforderlich.

Die artenschutzrechtliche Ausnahmenvoraussetzung, dass sich der Erhaltungszustand der Population der Zauneidechse weder auf lokaler Ebene noch auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region nicht verschlechtert, ist gegeben.

Begehungsprotokoll

Projekt:	2015028 – Änderung des Bebauungsplans Mannlehen Ebern
Anlass:	Ortstermin am 28.06.2016 zur Begutachtung der Zauneidechsen-Ersatzfläche und Besprechung der Umsetzung der Habitat verbessernden Maßnahmen
Datum:	29.06.2016 Ergänzungen am 14.09.2016 2015028 Stadt-EBN Mannlehen-BBP-OT-Protokoll-160914.docx
Weitere Teilnehmer:	Frau Zürl, Bauamt Stadt Ebern Herr Raehse, Leiter Bauhof Stadt Ebern Herr Hofmann, Mitarbeiter Bauhof Stadt Ebern
Verteiler:	Per Email: Frau Zürl (Stadt Ebern), Herr Krämer (Regierung Ufr.), Frau Eberlein (UNB Haßberge)
Ergebnis:	Fotos: Übersicht ☐ Detail ☒ <u>Auftragsinhalt:</u> 1) Abstimmung der Abgrenzung der Ersatzfläche, 2) Fachliche Anforderungen an die Ersatzhabitate Steinhaufen und Holzhaufen, 3) Fachliche Anforderungen für die Vorbereitung und zukünftige Pflege der Ersatzfläche, 4) Besprechung des weiteren Vorgehens zu Fang und Umsiedlung der Zauneidechsen, 5) Bewertung der Nahrungsverfügbarkeit für Zauneidechsen auf der Ersatzfläche Ergänzung 14.09.2016: 6) Fang und Umsiedlung der Zauneidechsen <u>Ergebnisse:</u> Zu 1) Die Ersatzfläche ist die südlich des Wegs gelegene Teilfläche von Fl.-Nr. 1305. Zur Abgrenzung siehe Email von Frau Zürl an Herrn Krämer vom 28.06.2016. Zu 2) Ich habe den Mitarbeitern des Bauhofs die KARCH-Praxismerkblätter zur Einrichtung von Steinhaufen und Holzhaufen für Reptilien übergeben und erläutert. Es wurden geeignete Standorte für die Habitatelemente (2 Steinhaufen, 2 Holzhaufen) abgestimmt. Zu 3) Zur Vorbereitung der Ersatzfläche wird die Ruderalvegetation (Brennnesseln, Disteln, sonstige Kräuter) vorerst nicht gemäht. Die Wiesenfläche im westlichen Bereich der Ersatzfläche wird nur in Teilen abgemäht und das Mähgut entfernt. Die nicht gemähten Bereiche bleiben als Nahrungs-/Versteck-/Thermoregulationsbereiche erhalten. Zu 4) <u>Ersatzfläche:</u> Der Bauhof wird die Vorbereitung der Ersatzfläche (Einrichtung der Stein-/Holzhaufen, Mahd) zeitnah erledigen. Lt. Herrn Raehse werden die Arbeiten voraussichtlich noch in dieser Woche (26. KW) abgeschlossen. Die Arbeiten werden von Bauhof fotografisch dokumentiert. Nach Abschluss wird die Ersatzfläche in Absprache mit dem Bauhof von mir fachlich abgenommen (Anfang 27. KW). Die Ruderalvegetation und Grasflächen der Ersatzfläche werden ab 2017 einmal jährlich im Spätherbst/Winter gemäht. Ergänzung 14.09.2016: Die Ersatzfläche wurde vom Stadt. Bauhof eingerichtet am 29.06.2016. Es wurden drei Steinhaufen und zwei Totholzhaufen errichtet. Die Ruderalvegetation wurde gemäht, die Wiese wurde auf halber Fläche gemäht. Abnahme durch mich erfolgte am 04.07.2016. <u>Eingriffsfläche:</u> Die Mahd und das Abräumen des Mähguts auf der Eingriffsfläche erfolgt durch die Grundstückseigentümer (Fam. Lechner). Vorher findet eine gemeinsame Begehung mit den Grundstückseigentümern zur Kontrolle auf mögliche Vogelbrutplätze und Abgrenzung von der Mahd auszusparenden Bereichen durch mich oder eine Kollegin statt. Die Grundstückseigentümer nehmen dazu Kontakt mit mir auf. Der Fang und die Umsiedlung der Zauneidechsen erfolgen bei geeigneter Witterung unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten an der Ersatzfläche und nach der Mahd der Eingriffsfläche. Ergänzung 14.09.2016: Fam. Lechner wurde von mir vor Ort am 07.07.2016 in die Mahd-Maßnahme eingewiesen. Zu 5)

Auf Fl.-Nr. 1305 hat sich im Umfeld der Mauerreste und sandigen Bauschuttreste lückige Ruderalvegetation etabliert. Im Umfeld der Gebäudefundamente sind dichtere Brennnessel- und Krautbestände zu finden. Der Wiesenbereich im Westen des Flurstücks ist blütenreich. Alles in allem bietet die Fläche Lebensraum für eine Individuen reiche Arthropodenfauna, die wiederum als Nahrungsgrundlage für die Zauneidechsen ausreichend erscheint.

Ergänzung 14.09.2016:

Zu 6)

- 18.07.16: 1. kurzer Kontrollgang, Fläche erst zum Teil gemäht, keine ZE angetroffen
- 04.08.13: 2. Kontrollgang, 2 adulte Weibchen flüchtig
- 08.08.16: 3. Kontrollgang, 1 adultes Weibchen gefangen und umgesetzt
- 07.09.16: 4. Kontrollgang, 1 adultes Weibchen gefangen und umgesetzt, 2 Juvenile flüchtig
- 13.09.16: 5. Kontrollgang, 2 Juvenile flüchtig

→ Der händische Fang der juvenilen Tiere ist m. E. weitgehend unmöglich und v. a. auch unökonomisch, weil inzwischen die Vegetation wieder nachwächst und es jede Menge Versteckmöglichkeiten für die Juvenilen gibt.

→ Vorschlag weiteres Vorgehen:

Alternative a): sofortiger Abbruch der Fang- und Umsiedlungsaktion

Alternative b): letzter Kontrollgang Ende September, dann Beenden der Fang und Umsiedlungsaktion.

→ Ich bitte um Stellungnahme durch höhere und Untere Naturschutzbehörde!

Flurkarte:



Fotos:



Foto 1: Ruderalvegetation auf der sandigen Bauschuttfläche der ehemaligen Gutsgebäude Lützebern



Foto 2: Mauerreste als bereits vorhandene Habitatstrukturen für Zauneidechsen



Foto 3: Ruderalvegetation am Rand der Gebäudereste mit entsprechender Arthropodenfauna



Foto 4: Wiesenfläche im Westen der Ersatzfläche mit Bauschuttresten, auf der Fläche werden die dichten Grasbestände zur Vorbereitung der Fläche teilweise abgemäht

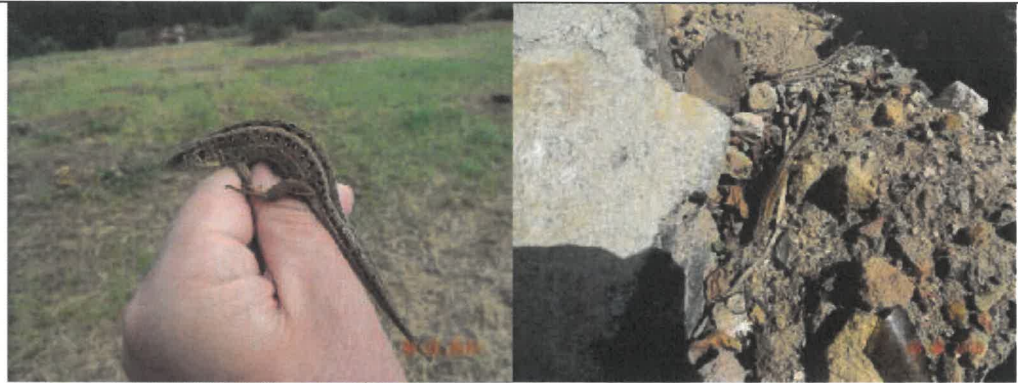




Fotos 5: Drei neu eingerichtete Steinhäufen als Aufwertung des Zaunelchsenlebensraums auf der Ersatzfläche



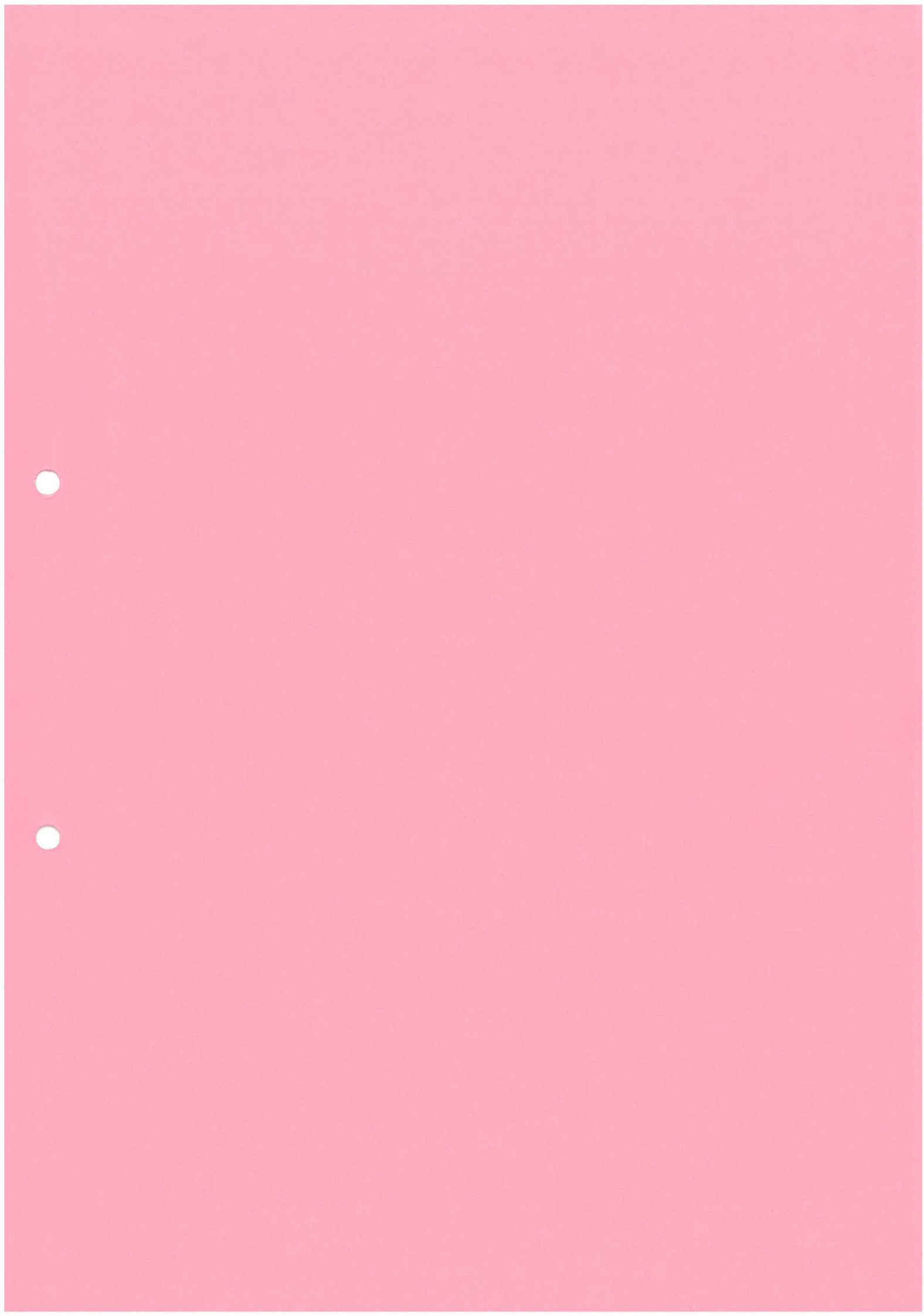
Foto 6: Neu eingerichteter Totholzhaufen als Aufwertung des Zaunelchsenlebensraums auf der Ersatzfläche

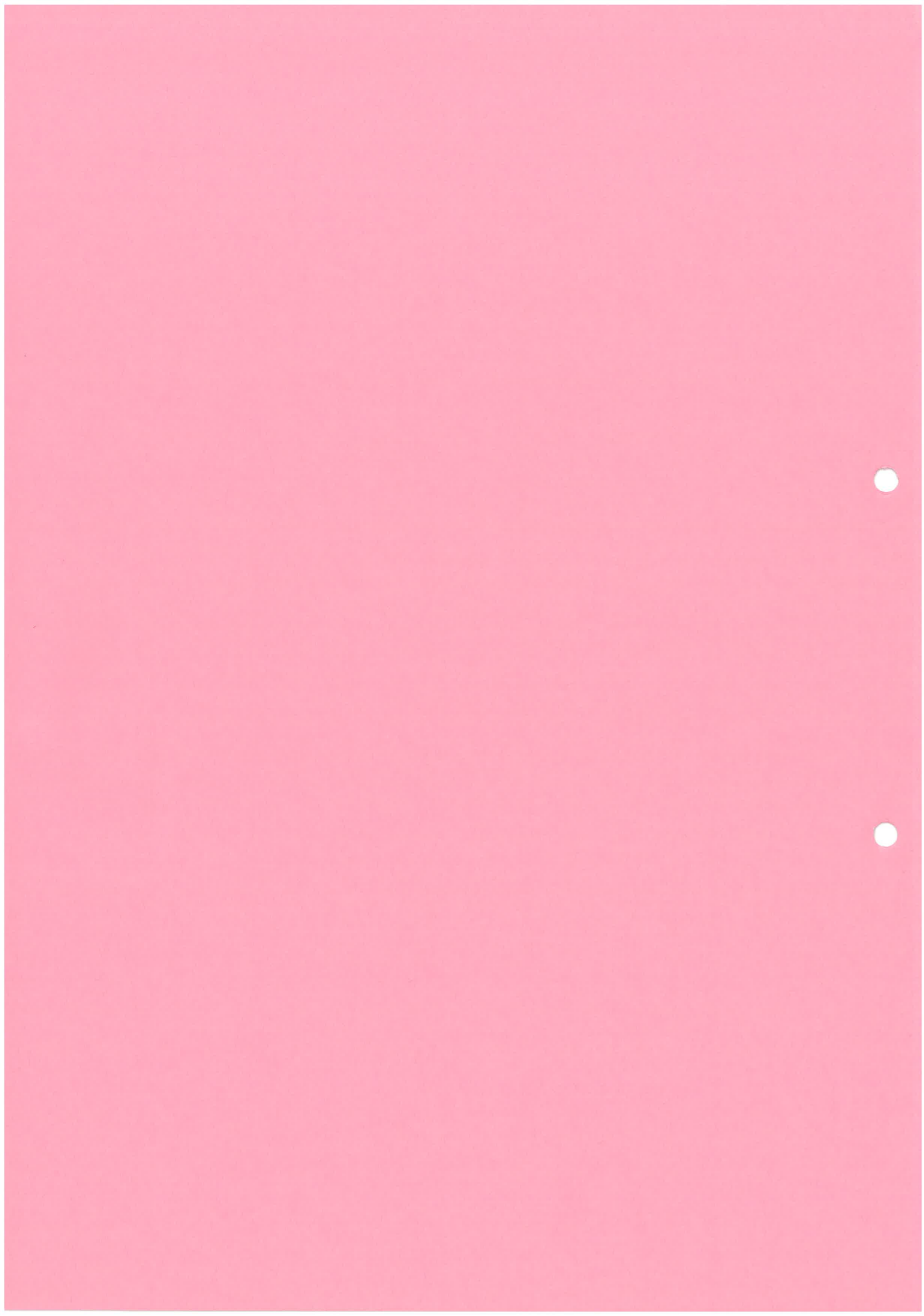


Fotos 7: Adultes Weibchen, gefangen und umgesiedelt am 08.08.16



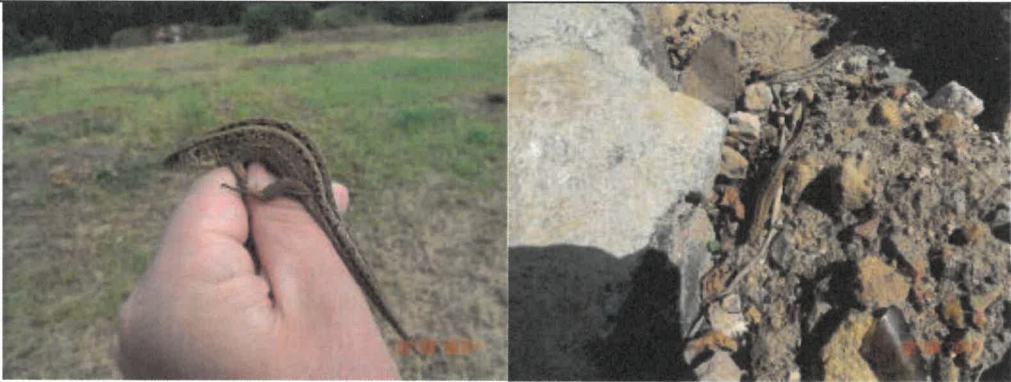
Fotos 8: Adultes Weibchen, gefangen und umgesiedelt am 07.09.16





Begehungsprotokoll

Projekt:	2015028 – 8. Änderung des Bebauungsplans Mannlehen
Anlass:	Ökologische Baubetreuung, Fang und Umsiedlung von Zauneidechsen auf Fl. Nr. 861/11 Gmk. Ebern
Datum:	24.10.2016
Weitere Teilnehmer:	
Ergebnis:	Fotos: Übersicht ☐ Detail ☒ <u>Auftragsinhalt:</u> In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Fachbericht vom 16.06.2016, siehe Anhang) wurden Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG hinsichtlich des Schutzes der Zauneidechse festgestellt. Die Stadt Ebern hat daraufhin einen Antrag auf eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 (5) BNatSchG bei der Regierung von Unterfranken gestellt. Die Ausnahmegenehmigung wurde vorab per Email am 08.07.2016 erteilt. Zeitgleich wurde auf dem Gelände des ehemaligen Guts Lützelebern auf Fl. Nr. 1305, Gmk. Recheldorf, eine Zauneidechsenersatzfläche eingerichtete (Begehungsprotokoll vom 29.06./14.09.2016 im Anhang). Die Ausnahmegenehmigung enthielt als Nebenbestimmung eine fachgerechte Umsiedlung der Zauneidechsen von Fl. Nr. 811/61 auf die Ersatzfläche Fl. Nr. 1305. Es sollten zwei Fangdurchgänge, im Juli und August/September erfolgen. Die Fangaktion sollte solange stattfinden, bis bei optimaler Witterung keine Zauneidechsen mehr gesichtet werden. Die Stadt Ebern hat mich am 07.07.2016 mit Fang und Umsiedlung der Zauneidechsen beauftragt. <u>Vorgehen:</u> Fl. Nr. 861/11 wurde von den Grundstückseigentümern nach meiner fachlicher Einweisung (Ortstermin am 07.07.2016) gemäht und Teile der Verbuschung zurückgenommen. An sechs Terminen wurde das Grundstück von ein oder zwei Personen jeweils mehrfach flächig abgegangen und alle flüchtenden Zauneidechsen dokumentiert und soweit möglich gefangen. Die gefangenen Tiere wurden auf der Ersatzfläche am Gut Lützelebern freigelassen. <u>Ergebnisse der Fang- und Umsiedlungsaktion:</u> 18.07.2016: 1 Mitarbeiter, keine Zauneidechsen gesichtet 04.08.2016: 1 Mitarbeiter, zwei adulte Weibchen gesehen, kein Fangerfolg 08.08.2016: 2 Mitarbeiter, ein adultes Weibchen gesehen, gefangen und umgesiedelt (Foto 1) 07.09.2016: 2 Mitarbeiter, ein adultes Weibchen gesehen, gefangen und umgesiedelt (Foto 2) / zwei Juvenile gesehen, kein Fangerfolg 13.09.2016: 2 Mitarbeiter, zwei Juvenile gesehen, kein Fangerfolg 17.10.2016: 1 Mitarbeiter, keine Zauneidechsen gesichtet Gesamter Zeitaufwand für Fang- und Umsiedlung: 15 Stunden <u>Weiteres Vorgehen:</u> • Fang und Umsiedlung wurden inzwischen eingestellt. Es waren keine Zauneidechsen mehr auf Fl. Nr. 861/11 zu beobachten. Die Juvenile haben inzwischen ebenfalls die Winterquartiere bezogen. • Für die auf Fl. Nr. 861/11 verbliebenen Zauneidechsen liegt die

	Ausnahmegenehmigung der Regierung von Unterfranken für das unvermeidbare Töten der Tiere und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Ausführung des Vorhabens vor. Die Baufeldräumung auf Fl. Nr. 861/11 muss bis spätestens 15.03.2017 erfolgen, um die Eignung als Zauneidechsenlebensraum zu minimieren und somit eine erneute Besiedlung durch Zauneidechsen aus dem Umfeld im Frühjahr 2017 zu vermeiden.
Fotos:	 Fotos 1: Adultes Weibchen, gefangen und umgesiedelt am 08.08.16  Fotos 2: Adultes Weibchen, gefangen und umgesiedelt am 07.09.16 Haßfurt, 24.10.2016 <i>Jürgen Thein</i>